

Lörrach, im September 2013
Sch/tb

Sonderrundschreiben

Auskunftsverweigerungsrecht von Berufsheimnisträgern und Betriebsprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Betriebsprüfung von Berufsheimnisträgern wird an uns immer wieder die Frage gerichtet, welche Unterlagen mit ruhigem Gewissen der Finanzbehörde überlassen werden können und bei welcher Hingabe die Grenze der Einhaltung des Berufsheimnisses überschritten wird. Zum Einen sind Sie dazu verpflichtet, das Patientengeheimnis zu wahren und zum Anderen sind Sie aber auch in der Pflicht als Steuerbürger in eigener Steuerangelegenheit umfassend Auskunft zu geben, damit eine gerechte und gleichmäßige Besteuerung erfolgen kann und Ihnen keine Nachteile entstehen. Im Nachfolgenden sollen Ihnen Hintergründe, Details und Möglichkeiten aufgezeigt werden.


Grundsätzlich haben Ärzte ein Auskunftsverweigerungsrecht über das, was Ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist. Ebenso können sie die Vorlage von Urkunden verweigern. Dabei besteht allerdings kein umfassendes Verweigerungsrecht, sondern nur ein, jeweils auf die einzelne Unterlage bezogenes.

Geschützt sind alle patientenbezogenen Daten, insbesondere die Identität des Patienten und die Tatsache seiner Beratung. Das Gesetz schützt damit das Vertrauensverhältnis zwischen dem Berufsheimnisträger und seinem Patienten.

Allerdings darf eine Auskunftsverweigerung nicht soweit führen, dass die Finanzverwaltung an einer ordnungsgemäßen und einheitlichen Besteuerung gehindert ist; das Gebot einer gleichmäßigen Besteuerung darf nicht beeinträchtigt sein.

 **Bankverbindung**
Baden-Württembergische Bank
Lörrach
BLZ 600 501 01
Kto.-Nr. 743 550 21 21

 **Bankverbindung**
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Freiburg
BLZ 300 606 01
Kto.-Nr. 844 94 14

 **In Kooperation mit**
ConSigna GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
ConSigna GmbH,
Steuerberatungsgesellschaft
Freiburg

Deshalb darf die Finanzbehörde die Vorlage von Unterlagen (**ohne Hinweis auf die Identität des Patienten und deren Beratung bzw. Behandlung**) fordern.

Dies kann durch Anonymisierung der Unterlagen erfolgen, zum Beispiel durch Schwärzung patientenbezogener Daten. Als Alternative besteht die Möglichkeit sich von der Schweigepflicht durch den Patienten entbinden zu lassen.

Die Anonymisierung darf allerdings nicht dazu führen, dass der Finanzverwaltung eine Überprüfung der steuerlichen Verhältnisse des Berufsträgers auf Vollständigkeit und Richtigkeit unmöglich wird.

Als Mittel der Anonymisierung kommen insoweit beispielhaft Zugriffs-, Berechtigungskonzepte, die eine hinreichende Datentrennung gewährleisten und mit eindeutigen Ordnungs- bzw. Identifikationsmerkmalen arbeiten in Betracht, die keine Rückschlüsse auf die Identität der Patienten zulassen.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, bzgl. der Anonymisierung der Daten in Ihrem System an Ihren Softwareanbieter heranzutreten, um ihn auf die Möglichkeit bestehender Zugriffsberechtigungskonzepte zu befragen.

Ebenso ist zu erfragen, ob das System den Transfer der Daten zur digitalen Betriebsprüfung nach den „Grundsätzen zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ (GDPdU) ermöglicht.

Letztendlich liegt die Beweislast beim Steuerpflichtigen. Verweigert dieser Unterlagen unter Hinweis auf seine Verschwiegenheitspflicht, so geht dies zu seinen Lasten.

Deshalb ist es notwendig Mittel und Wege zu finden, so dass der Berufsträger seiner Verschwiegenheitspflicht gerecht wird und im Gegenzug keine steuerlichen Nachteile daraus tragen muss.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

WEKO

Markus Welte
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Susanne Schneider
Steuerberaterin

Matthias Koch
Steuerberater

Andreas Kundlacz
Steuerberater